

Gemeinsame Haus- und Hofordnung der 12. Grundschule und des Hortes an der 12. Grundschule

Schule mit Ganztagsangeboten
 in 01157 Dresden, Hebbelstraße 20

Schule - Ruf: (03 51) 4213252 / Fax: (03 51) 4135880 / E-Mail: gs_012@dresdner-schulen.de
 Hort - Ruf: (03 51) 4210010 / Fax: (0351) 4207865 / E-Mail: hort-12.grundschule@dresden.de

- Öffentlicher Aushang -

Die Belehrung in Schule und Hort erfolgt mit Schuljahresbeginn.

Präambel

Zur Gestaltung eines gemeinsamen Lern- und Lebensortes für Mädchen und Jungen wird im Rahmen der Umsetzung des Dresdner Programms „Gemeinsam bildet – Grundschule und Hort im Dialog“ die Haus- und Hofordnung um die Regelungsbereiche des Hortes erweitert.

1. Gesetzliche Grundlage zum Erlass einer Haus- und Hofordnung

Gemäß der §§ 32, 42 und 43 „Schulgesetz für den Freistaat Sachsen“ ist in kommunalen Bildungseinrichtungen in der Schulkonferenz eine Haus- und Hofordnung zu beschließen und zu erlassen.

2. Unterrichts- und Hortzeiten

Das Betreten des Schulgeländes und -gebäudes ist den Schülerinnen und Schülern nur im Rahmen schulischer Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen des Hortes gestattet. Die Unterrichtsräume können ab 7:10 Uhr betreten werden. Sollte eine Klasse zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrerin oder Lehrer sein, so melden dies ein/zwei Schülerinnen oder Schüler (gemeinsam) sofort im Sekretariat oder im Nachbarzimmer. Der Unterricht beginnt pünktlich im Unterrichtsraum am Arbeitsplatz. Kommen Schülerinnen oder Schülern zu spät, melden sie sich an der Klingel des Eingangs Hebbelstraße 20 im Sekretariat.

Während der Pausen und unterrichtsfreien Zeit halten sich die Schülerinnen und Schüler in den Klassenräumen, im Speiseraum und auf dem Schulgrundstück auf. Das Schulgrundstück darf nicht ohne Erlaubnis verlassen werden. Nur mit Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gelten Ausnahmen.

Die Haustreppen sind freizuhalten.

Ergänzungen der Schule	Ergänzungen des Hortes																				
<p>Es gelten folgende Unterrichtszeiten sowie Pausen- und Bewegungszeiten:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">1. Block</td> <td>7:30 – 9:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>2. Block Frühstück/ Fördern/Fordern Hofpause</td> <td>9:00 – 10:30 Uhr</td> </tr> <tr> <td>3. Stunde</td> <td>10:35 - 11:20 Uhr</td> </tr> <tr> <td>4. Stunde</td> <td>11:30 - 12:15 Uhr</td> </tr> <tr> <td>5. Stunde</td> <td>12:25 – 13:10 Uhr</td> </tr> <tr> <td>6. Stunde</td> <td>13:15 – 14:00 Uhr</td> </tr> </table> <p>Das Schulsekretariat hat folgende Öffnungszeiten:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">täglich</td> <td>7:00 – 14:00 Uhr</td> </tr> </table> <p>Sprechzeiten der Beratungslehrerin:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;"></td> <td>nach Vereinbarung</td> </tr> </table> <p>Sprechzeiten der Schulleitung:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;"></td> <td>nach Vereinbarung</td> </tr> </table>	1. Block	7:30 – 9:00 Uhr	2. Block Frühstück/ Fördern/Fordern Hofpause	9:00 – 10:30 Uhr	3. Stunde	10:35 - 11:20 Uhr	4. Stunde	11:30 - 12:15 Uhr	5. Stunde	12:25 – 13:10 Uhr	6. Stunde	13:15 – 14:00 Uhr	täglich	7:00 – 14:00 Uhr		nach Vereinbarung		nach Vereinbarung	<p>Für Hortkinder der 1.- 4. Klasse öffnet der Frühhort um 6:00 Uhr im Schulgebäude. Der Hort betreut die Hortkinder bei Bedarf bis zum Unterrichtsbeginn.</p> <p>Die Hortbetreuungszeit am Nachmittag beginnt mit Unterrichtschluss und endet 17:30 Uhr.</p> <p>Der Spätdienst findet ab 16:00 Uhr im Schulgebäude bzw. auf dem Hof statt.</p> <p>Sprechzeiten der Hortleitung:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">dienstags</td> <td>nach Vereinbarung</td> </tr> </table>	dienstags	nach Vereinbarung
1. Block	7:30 – 9:00 Uhr																				
2. Block Frühstück/ Fördern/Fordern Hofpause	9:00 – 10:30 Uhr																				
3. Stunde	10:35 - 11:20 Uhr																				
4. Stunde	11:30 - 12:15 Uhr																				
5. Stunde	12:25 – 13:10 Uhr																				
6. Stunde	13:15 – 14:00 Uhr																				
täglich	7:00 – 14:00 Uhr																				
	nach Vereinbarung																				
	nach Vereinbarung																				
dienstags	nach Vereinbarung																				

Kinder ohne Betreuungsvertrag (Hauskinder) haben das Schulgelände spätestens 15 Minuten nach Unterrichtschluss bzw. nach einem Ganztagsangebot zu verlassen.

3. Nutzung von Fahrrädern und Fahrzeugen

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für den Schulweg der Schülerinnen und Schüler obliegt den Sorgeberechtigten und der Mitverantwortung des Kindes. Seitens der Schule und des Hortes besteht dafür keine Aufsichtspflicht. Schülerinnen und Schüler, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, stellen dieses auf dem dafür gekennzeichneten Platz (im Fahrradständer) ab. Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrrades sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Fahrräder nebst Zubehörteilen sind durch den Schulträger nicht versichert. Auf dem Schulgrundstück wird das Fahrrad geschoben. Es wird empfohlen, das Fahrrad zum Schutz gegen Diebstahl selbst mit einer Sperrvorrichtung anzuschließen.

Das Befahren des Schulgrundstückes und das Parken/Abstellen von Kraftfahrzeugen (kraftstoff-betriebene Fahrzeuge) ist nicht gestattet. Soweit Parkplätze (z. B. auch für Vereine) für das Grundstück zugewiesen sind, entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit der Hortleitung. Die Ein-/Ausfahrt ist unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung (StVO) und mit der erforderlichen Umsicht in Hinblick auf die Gefährdung von Kindern, Besuchern und Nutzern der Einrichtung zulässig.

Hiervon unberührt sind die Wege für Rettungs-, Versorgungs- und Anlieferfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Menschen mit Behinderungen grundsätzlich freizuhalten. Weitere Regelungen legen Schul- und Hortleitung im Einvernehmen fest.

Ergänzungen der Schule und des Hortes

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Kinder bitten Schule und Hort, das Parken vor der Schule zwischen 6 ⁰⁰ - 9 ³⁰ Uhr zu vermeiden.

4. Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung

Gemäß Sächsischem Nichtraucherschutzgesetz ist im gesamten Schulgrundstück einschließlich aller Gebäude das Rauchen nicht gestattet. Dieses Verbot gilt auch für E-Zigaretten und Shishas. Gleiches Verbot gilt für den Umgang mit Feuer und pyrotechnischen Artikeln.

Der Besitz und der Konsum von Drogen/Rauschmitteln sowie das Mitführen gefährlicher und verbotener Gegenstände (z. B. Messer, Reizgas, Schlaggegenstände, Waffen) sind nicht erlaubt und werden zur Anzeige gebracht. Mit Beschluss der Schulkonferenz vom 28.05.2024 wird festgelegt, dass die gemeinsame Haus- und Hofordnung der 12. Grundschule und des Hortes um das Inkrafttreten des Cannabisgesetzes (CanG) vom 01.04.2024 erweitert wird. Die Einnahme von alkoholischen Getränken ist untersagt.

Auf Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit im Gebäude und im Außengelände ist zu achten. Garten- und Sportanlagen sind pfleglich und funktionsgerecht zu behandeln. Festgestellte Schäden sind umgehend dem Schul- bzw. Hortpersonal anzuzeigen.

Abfälle und Papier sind von jedem Einzelnen selbst umweltgerecht in den bereitgestellten Abfall- oder Wertstoffbehältern zu entsorgen. Alle Räume sind im sauberen Zustand zu verlassen. Die letzten Aufsichtspflichtigen der Tagesnutzung im Raum haben dafür Sorge zu tragen, dass die Stühle auf die Bänke gestellt bzw. eingehängt werden.

Piktogramme und Sicherheitshinweise dürfen nicht beschädigt, überklebt oder entfernt werden.

Über Maßnahmen bei wiederholten Verstößen gegen die allgemeinen Sauberkeits- und Hygieneregeln entscheiden die pädagogischen Fachkräfte der Schule bzw. des Hortes.

Das Öffnen und Schließen von Fenstern ist während des Unterrichts- bzw. Hortbetriebes grundsätzlich nur dem aufsichtsführenden Personal gestattet.

In der Einrichtung und im Außengelände ist es nicht zulässig, Tiere mitzubringen. Ausnahme bildet mit Zustimmung des Schulträgers die Durchführung von pädagogischen Projekten.

Ergänzungen der Schule und des Hortes

Im Schuljahr 2024/2025 werden weitere gemeinsame Regeln erarbeitet, die für alle eine Verbindlichkeit darstellen und ab dem Schuljahr 2025/26 mit Beschluss in Kraft treten.
--

5. Unerlaubte Handlungen

Jegliches Inventar der Einrichtung ist schonend, pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln. Bei Sachbeschädigung am Gebäude, der Ausstattung, Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel und/oder Außenanlagen wird auf zivilrechtlichem Wege Schadenersatz verlangt bzw. Strafanzeige gestellt.

Körperverletzungen, Missbrauch von Schutzbefohlenen, Hausfriedensbruch und Störung des öffentlichen Friedens (z. B. durch Androhung von Straftaten, Beleidigungen) werden durch die Schul- und Hortleitung polizeilich angezeigt. Der Missbrauch von Brandbekämpfungsmitteln und sicherheitstechnischen Anlagen ist verboten und wird straf- sowie zivilrechtlich verfolgt.

Das Anschließen eigener elektrotechnischer bzw. elektronischer Geräte jeder Art, also auch Geräte der Unterhaltungselektronik, ist innerhalb des Geländes und Gebäudes nicht erlaubt. Ausnahmen im Rahmen von Projekten legt die Schul- bzw. Hortleitung fest.

Handys, Smartphones und Smartwatches der Schülerinnen und Schüler sind während der Unterrichts- und Hortzeit prinzipiell abzuschalten und in der Tasche aufzubewahren.

Das Fotografieren und die Anfertigung von Ton- und Filmaufnahmen sowie jegliche Art der Datenverarbeitung sind nur im Rahmen der geltenden Vorschriften des Datenschutzes erlaubt und bedürfen stets der Abstimmung mit der Schul- und Hortleitung.

Von Personensorgeberechtigten, Elternrat oder Dritten zum Aushang oder zur Verteilung mitgebrachtes Informationsmaterial ist generell durch die Schul- bzw. Hortleitung zu genehmigen.

Es ist untersagt, politische Werbung zu betreiben sowie extremistische, fremdenfeindliche Äußerungen zu treffen. Das Tragen verfassungsfeindlicher Symbole ist auf dem Schulgelände untersagt.

Die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu respektieren und zu wahren.

6. Versicherungsschutz

Bekleidung und private Sachen sind in den dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten/Räumlichkeiten aufzubewahren. Die privaten Sachen der Kinder sowie aller Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung sind nicht versichert; Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Geldbörsen, Brieftaschen, Urkunden aller Art, Fahrausweise, Versicherungskarten, Schlüssel etc. werden nicht gesondert aufbewahrt. Außerhalb der Öffnungszeit des Gebäudes (Wochenende/Ferienzeit) besteht keine Verwahrpflicht des Trägers der Einrichtung für das persönliche Eigentum der Kinder.

Fundsachen sind dem Hausmeisterdienst zu übergeben und werden im Gebäude zur Abholung bereitgehalten bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist entsorgt/vergeben.

Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt keinen Haftpflichtdeckungsschutz für Kinder. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten des Kindes im Schul- bzw. Hortbetrieb geltend gemacht werden können, können sich die Sorgeberechtigten selbst versichern.

Jedes Kind ist auf dem sichersten, direktesten und verkehrsgünstigsten Schulweg und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen sowie bei Veranstaltungen des Hortes gesetzlich unfallversichert. Unfälle, auch kleine Unfälle und Verletzungen, sind sofort dem aufsichtsführenden Personal bzw. im Schulsekretariat anzuzeigen. Wegeunfälle sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen der Schule bzw. dem Hort anzuzeigen.

Ist ein Kind an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Infektionskrankheit, akutem Durchfall oder Erbrechen erkrankt, ist unverzüglich das Schul- bzw. in den Ferien das Hortpersonal in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für Lausbefall und Krätze.

Ergänzungen der Schule	Ergänzungen des Hortes
Abmeldungen sind bei Nichterscheinen bis 8:00 Uhr im Sekretariat vorzunehmen.	In den Ferien erfolgt die Abmeldung bis 9:00 Uhr im Hort.

7. Verhalten im Havarie-/Gefahrenfall

Die allgemeinen Regeln des Brandschutzes und Verhaltens bei Bränden sowie Gefahren sind durch alle Besucherinnen und Besucher der Einrichtung einzuhalten. Bei Ertönen des Alarmsignals begeben sich alle im Gebäude befindlichen Personen zum Sammelplatz – Postsportplatz (gegenüber der Schule). Den Weisungen des Rettungspersonals ist unbedingte sofortige Folge zu leisten.

Die Flucht- und Rettungswege müssen stets freigehalten werden; diese sind den ausgehängten Plänen zu entnehmen.

Weiteres regelt die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/Gefahren (=Brandschutzordnung Teil B und C).

Ergänzungen der Schule und des Hortes		
Fluchtwege Die Klassen und Gruppen verlassen auf folgenden Wegen das Schulhaus und sammeln sich auf dem Post-sportplatz:		
Ausgang Hebbelstraße- Haupteingang, Treppe am Sekretariat nehmen	EG/1.Etage/2. Etage	001, 002, 003, 015, 107, 108, SL, Aula, Kinderküche, 201, 203
Ausgang Hebbelstraße- hintere Fluchttür, hintere Treppe vom Kunstzimmer nehmen	EG/1.Etage/2. Etage	004, 006, PC, 112, 207, 215
Ausgang Hintereingang Schulhof	EG	013, 014
Ausgang Keller seitlich	UG	Werkraum
Ausgang Schulhof seitlich - Wirtschaftseingang	UG	Speiseraum
Ausgang über die Rettungstreppe	1.Etage/2.Etage	Lehrerzimmer, 121, 122, Erzieherzimmer, HL, 215, 217
Ausgang über die MRE, Hinterausgang Zugang Hebbelstr. 12 nehmen	MRE	MRE 6, 3 (Kl. 1a, 1c)
Ausgang über die MRE, Zugang Hebbelstr. 12 nehmen	MRE	MRE 2, 5 (Kl. 1b, 1d)
Turnhalle über Schulhof		Sportklassen, Sportgruppen

8. Benutzung der Fachunterrichtsräume, Schulsportanlagen

Fachraumordnungen sowie die Hallenordnung bilden die Grundlage für die Nutzung der Fachräume und Sportanlagen im schulischen Kontext. Zu den Fachräumen zählen in der Regel der Werk- und Informatikraum sowie die Aula/der Mehrzweckraum. Fachräume dürfen zu Beginn des Unterrichts nur mit einer pädagogischen Fachkraft und darüber hinaus nur in Begleitung einer aufsichtsführenden Person betreten werden.

Sportanlagen auf dem Außengelände dürfen in den Pausen nur nach Absprache mit der Sportlehrerin oder dem Sportlehrer bzw. der Schulleitung benutzt werden. Gefährdungen und Störungen sind zu vermeiden.

Jede Nutzerin und jeder Nutzer haftet für Beschädigung und Verlust von Hard- und Software, des Mobiliars, der Labor- und Spracheinrichtungen sowie für die Einhaltung des Urheberschutzes der Software.

Im Rahmen der Hortbetreuung werden ausgewählte Räume der Schule und die Außenfläche auf Grundlage des Raumnutzungskonzeptes vom Hort genutzt. Die Themenräume des Hortes können in den Unterricht eingebunden werden.

9. Rechtsgrundlagen

Der Besuch der Schule wird auf der Grundlage des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG), der Schulordnung Grundschulen (SOGS), der Schulbesuchsordnung (SBO) sowie der Verwaltungsvorschrift Schulverweigerer - in jeweils aktueller Fassung des SMK - geregelt.

Anträge zur Freistellung vom Unterricht gemäß der Schulbesuchsordnung bedürfen der Zustimmung bzw. des Sichtvermerkes durch die Klassenleitung oder die Schulleitung. Über eine gastweise Beschulung entscheidet die Schulleitung.

Der Besuch des Hortes erfolgt auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, SGB VIII, § 24 (4) (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG § 3 [2]).

Gesetze und Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) können im Schulsekretariat eingesehen oder unter www.revosaxsachsen.de aufgerufen werden.

Dienstaufsichtsbehörde der pädagogischen Fachkräfte der Schule ist das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Dresden. Unter www.sachsen-macht-schule.de finden sich weitere Informationen.

Die Fach- und Dienstaufsicht für die pädagogischen Fachkräfte des Hortes obliegt dem jeweiligen Träger der Horteinrichtung. Unter www.kita-bildungsserver.de/recht/ finden sich weitere Informationen.

Das Amt für Schulen ist Träger der kommunalen Schulen der Landeshauptstadt Dresden.

Unter www.dresden.de / Link: Leben in Dresden / Link: Schulen und Bildung sowie Link: Leben in Dresden - finden sich weitere Informationen.

10. Besucherinnen und Besucher sowie andere Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen

Besucherinnen und Besucher oder Dienstleistende haben sich beim Betreten der Schule bzw. des Hortes unverzüglich im Schulsekretariat bzw. bei einer pädagogischen Fachkraft an- und abzumelden.

Für Besucherinnen und Besucher sowie außerunterrichtliche Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen gilt die Haus- und Hofordnung sinngemäß.

Ein unangemeldeter Aufenthalt im Gebäude/Außengelände ist nicht gestattet.

Beim Betreten und Verlassen der Schul- und Hortgebäude ist darauf zu achten, dass die Eingangstür und das Grundstückstor im Interesse und zum Schutz der Schülerinnen und Schüler wieder geschlossen werden.

Werbung aller Art und Warenverkauf sind untersagt. Ausnahmen legt die Schul- bzw. Hortleitung in Abstimmung mit dem Träger und/oder der Dienstaufsichtsbehörde unter Beachtung der einschlägigen Erlasse/Verordnungen des Freistaates Sachsens fest. Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten und Werbematerial und Umfragen zur Informationsgewinnung.

Ergänzungen der Schule	Ergänzungen des Hortes
In der objektspezifischen Regelung/ Brandschutzordnung wird geregelt, welche Türen wann geschlossen sind, um das unerlaubte Betreten des Gebäudes durch fremde Personen zu verhindern. Die Eingangstür über die Hebbelstraße ist nur für Mitarbeitende möglich. Einlass erfolgt über die Klingel des Schulsekretariats. Besucher und Besucherinnen oder Dienstleistende haben sich unverzüglich im Sekretariat an- und abzumelden.	Besucherinnen und Besucher, Geschwister, Personensorgeberechtigte etc. haben sich bei einer pädagogischen Fachkraft an- und abzumelden. Der Ein- und Ausgang ist grundsätzlich hofseitig zu benutzen.

11. Wahrnehmung des Hausrechts

Schul- und Hortleitung üben beide gemeinsam das Hausrecht aus. Dabei obliegt dieses der Schulleitung in der Unterrichtszeit von Schulbeginn bis zum Unterrichtsende und der Hortleitung in der Zeit des Frühhortes und nach Unterrichtsende (auch während der Durchführung der GTA-Angebote). Dazu stimmen sich Schul- und Hortleitung regelmäßig ab. Bei der Abwesenheit wird das Hausrecht auf den Hausmeisterdienst übertragen.

Den Aufforderungen und Weisungen des Schul- und Hortpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Im Rahmen des Schulbetriebes können Verstöße gegen die Haus- und Hofordnung gemäß § 39 des Sächsischen Schulgesetzes mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

12. In Kraft treten

Die Haus- und Hofordnung wurde von Schul- und Hortleitung gemeinsam festgelegt und im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens durch die Schulkonferenz am 28.05.2024 bestätigt und tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Sie wird ergänzt durch die Fachraumordnungen I und II vom 19.08.2024, die Computernutzungsordnung vom 19.08.2024, die Nutzungsordnung Aula (mit verbindlichem Bestuhlungsplan) vom 02.09.2024, sowie die objekt-spezifische Regelung Brandschutzordnung/Gefahren (= Brandschutzordnung Teil B+C) mit Ergänzung Notfallplan für berufsbedingte Krisensituationen sowie die Hallenordnung (für die Schulsporthalle) mit Freisportanlage vom 19.08.2024.

Grundlegende Änderungen sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung sofort eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.

01.08.2024 gez. Petzke

Datum, Unterschrift
Schulleitung

Datum, Unterschrift
Elternvertretung

01.08.2024 gez. Ruppert

Datum, Unterschrift
Hortleitung